



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 436/2020
Datum RR-Sitzung: 29. April 2020
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2020.FINPA.237
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19).

Verlängerung von vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen und der Zuweisung von anderen oder zusätzlichen Aufgaben betreffend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kantons Bern.

Schalteröffnungen sowie Festlegung von verbindlichen Schutzmassnahmen für die davon betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kunden und Kundinnen

Mit Beschlüssen vom 4. März 2020 (RRB 190/2020), vom 13. März 2020 (RRB 265/2020), vom 16. März 2020 (RRB 266/2020) und vom 25. März 2020 (RRB 307/2020) hat der Regierungsrat betreffend die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) befristet bis zum 30. April 2020 verschiedene vorsorgliche personalrechtliche Massnahmen getroffen sowie die Möglichkeit der Zuweisung von anderen oder zusätzlichen Aufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kantons Bern geschaffen (inkl. Stellenvermittlungsplattform). Zusätzlich wurden die Schalter bestimmter Organisationseinheiten geschlossen. Aufgrund der in der Schweiz einerseits weiterhin angespannten Situation sowie der Ankündigung des Bundesrats vom 16. April 2020, ab dem 11. Mai Schulen, Einkaufsläden und Märkte andererseits wieder zu öffnen, beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion Folgendes:

- 1) Die mit RRB 190/2020 vom 4. März 2020, RRB 265/2020 vom 13. März 2020, RRB 266/2020 vom 16. März 2020 und RRB 307/2020 vom 25. März 2020 beschlossenen personalrechtlichen Massnahmen und die Möglichkeit der Zuweisung von anderen oder zusätzlichen Aufgaben (inkl. Stellenvermittlungsplattform) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kantons Bern werden – mit Ausnahme der Schalterschliessungen (nachfolgend Ziffer 3) – **befristet bis zum 8. Juni 2020 verlängert**.
- 2) Mitarbeitende, die zu einer Risikogruppe gehören, sind weiterhin angewiesen, möglichst Homeoffice zu leisten. Für besonders gefährdete Personen in der Arbeitswelt hat der Bundesrat in Art. 10c der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) eine Kaskade festgelegt, wie vorzugehen ist, wenn aus betrieblichen Gründen für solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Präsenz vor Ort trotzdem geprüft werden müsste. Diese Vorgaben gelten auch für das Kantonspersonal. Sofern es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen, sollen auch alle übrigen Mitarbeitenden, die mit ihren Vorgesetzten Homeoffice vereinbart haben, ebenfalls bis auf weiteres Homeoffice zu leisten. Das gilt vor allem für Mitarbeitende, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen.
- 3) Die mit RRB 266/2020 vom 16. März 2020 unter Ziffer 1 beschlossenen Schalterschliessungen werden wie folgt aufgehoben
 - a. **Am 11. Mai 2020** sind die Schalter der folgenden Organisationseinheiten wieder zu öffnen:
 - Steuerverwaltung,

- Arbeitslosenkassen und Regionale Arbeitsvermittlungszentren,
 - Amt für Sozialversicherungen,
 - Grundbuchämter,
 - Handelsregisteramt
 - Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
 - Regierungsstatthalterämter,
 - Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt,
 - Zivilstandsämter (nach vorgängiger Terminreservation),
 - Ausweiszentren (nach vorgängiger Terminreservation).
- b. Bei allen übrigen Betrieben in denen weitere Schalter derzeit noch geschlossen sind, entscheidet die zuständige Fachdirektion, ob die Schalter ebenfalls ganz oder teilweise ab dem 11. Mai wieder geöffnet werden.
- 4) Die Schalteröffnungen der kantonalen Verwaltung sind verbunden mit den nachfolgend aufgeführten verbindlichen Schutzmassnahmen:
- a. Der Kundenbereich der Schalter ist mit Glas- oder Plexiglaswänden abzutrennen.
 - b. Ist eine Trennung des Kundenbereichs mit einer Scheibe bis am 11. Mai 2020 nicht möglich, müssen die Schalter dergestalt eingerichtet werden, dass Mindestabstände von 2 Metern zwischen Kunden und dem Schalterpersonal während des gesamten Kundenkontakts eingehalten werden können.
 - c. Im Wartebereich von stark frequentierten Schaltern muss ebenfalls mittels entsprechender Einrichtungen und Vorkehrungen sichergestellt werden, dass wartende Kundinnen und Kunden einen Mindestabstand von 2 Metern stets einhalten können.
 - d. Kann auch der Mindestabstand in bestimmten Situationen nicht eingehalten werden, sind sowohl die Kunden wie auch das Schalterpersonal angehalten, Schutzmasken zu tragen.
 - e. Dem Schalterpersonal sowie den Kundinnen und Kunden ist das Händewaschen und/oder die Händedesinfektion in den Räumlichkeiten zugänglich zu machen.
 - f. Kundinnen und Kunden mit Krankheitssymptomen sind aufzufordern, zuhause zu bleiben.
 - g. Besonders gefährdete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Personen ab 65 Jahren und solche mit Vorerkrankungen wie Bluthochdruck, chronischen Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen die das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs) dürfen nicht im Schalterdienst mit Kundenkontakt eingesetzt werden.
- 5) Die unter Ziffer 4 aufgeführten Schutzmassnahmen gelten sinngemäss auch für alle übrigen Kantonsangestellten, welche ihre Arbeit aus betrieblichen Gründen nicht von zuhause aus erledigen können. Zu befolgen sind insbesondere die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene- und Abstandsregeln.
- 6) Für die Justiz, die Finanzkontrolle, die Datenschutzaufsichtsstelle sowie die Parlamentsdienste ergeben sich die Zuständigkeiten für die Lockerung von personalrechtlichen Massnahmen aus Artikel 2 PV. Die Universitätsleitung sowie die Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule werden eingeladen, die entsprechenden Lockerungen der personalrechtlichen Massnahmen in ihren Organisationseinheiten bedarfsgerecht zu regeln und umzusetzen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Alle Direktionen
- Justizleitung
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Parlamentsdienste
- Universitätsleitung
- Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule

Beilage

- Begleitschreiben
- RRB 190/2020 vom 4. März 2020, RRB 265/2020 vom 13. März 2020, RRB 266/2020 vom 16. März 2020 und RRB 307/2020 vom 25. März 2020